VERBAND
DER
UPLEDGER CRANIOSACRAL THERAPEUTINNEN DEUTSCHLAND
UCD E.V.

Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Inhalt

Einführung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

2. Abschnitt: Die Errichtung des Schieds- und Ehrengerichts

3. Abschnitt: Ehrengerichtliche Streitigkeiten

4. Abschnitt: Organstreitigkeiten

5. Abschnitt: Kosten und Zwangsvollstreckung

Einführung

Im folgenden wird die in § 13 der Satzung des Vereins eingeführte Schieds- und Ehrengerichtsordnung näher ausgeführt.
Jedes Mitglied verpflichtet sich laut Satzung auf die Einhaltung der in der Ehre und Grundsätze niedergelegten ethischen Richtlinien. Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung regelt die Handhabung von Konfliktfällen.

Das Schieds- und Ehrengericht hat insbesondere die Aufgabe, dem Mißbrauch von Vertrauensbeziehungen entgegenzuwirken; dies gilt für die Beziehungen von Mitgliedern zu Klienten, Auszubildenden und Supervisanden wie auch für interkollegiale Beziehungen. Darüber hinaus stellt es durch seine Zusammensetzung ein Gremium dar, daß in innerverbandlichen Streitigkeiten unabhängig entscheiden kann.

Die Möglichkeit, Mitglieder ehrengerichtlich zu belangen, hat die Funktion, der besonderen Verantwortung, die eine therapeutische Arbeit in sich trägt, gerecht zu werden; insbesondere soll der Schutz von Klienten gewährleistet werden, indem Berufsvergehen unabhängig von der öffentlich-strafrechtlichen Beurteilung sanktioniert werden können. Dies ist deswegen von Bedeutung, weil aufgrund der Entwicklungsdynamik der therapeutischen Beziehung zeitweilig Gefühle von emotionaler Abhängigkeit beim Klienten dem Therapeuten gegenüber entstehen können, eine Tatsache, der in der Zivilgesetzgebung bisher nicht genügend Rechnung getragen wird. Darüber hinaus soll unkollegiales Verhalten und Illoyalität gegenüber Interessen des Vereins verhindert werden.

Dabei wird davon ausgegangen, daß das Schieds- und Ehrengericht erst angerufen wird, wenn andere Mittel nicht zur Lösung eines Problems oder Konfliktes geführt haben. Hiermit ist zunächst die Verantwortung eines jeden Mitgliedes gemeint, einen Kollegen persönlich anzusprechen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß dieser sich nicht entsprechend der ethischen Richtlinien gemäß der Ehre und Grundsätze verhält. Weiter gebietet die Kollegialität bei Konflikten unter Mitgliedern zunächst mit dem betreffenden Kollegen Kontakt aufzunehmen, bevor das Ehrengericht angerufen wird.

Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung zwei Vertrauenspersonen. Diese unterliegen der Schweigepflicht und können bei ethischen Fragen und in Konfliktfällen konsultiert werden von dem Personenkreis, der auch das Schieds- und Ehrengericht in Anspruch nehmen kann (siehe Schieds- und Ehrengerichtsordnung 1. Abschnitt §2). Die Möglichkeit der Anrufung des Ehrengerichts ohne vorherige Inanspruchnahme der Vertrauenspersonen bleibt hierdurch unbenommen. Die Vertrauensperson kann in dieser Funktion nicht beim Ehrengericht klagen und kann nur dann im Verfahren aussagen, wenn Kläger und Beklagter dem zustimmen.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (1) Zur Wahrung und Sicherung der Berufsehre und der berufsständischen Verpflichtungen der Mitglieder insbesondere der Gewährleistung eines verantwortlichen und an den ethischen Prinzipien des Vereins orientierten Umgangs mit der therapeutischen Beziehung, sowie zur Beilegung innerverbandlicher Streitigkeiten wird ein Schieds- und Ehrengericht eingerichtet. Es kann insbesondere angerufen werden bei Verstößen gegen die Ehre und Grundsätze oder die Satzung.

(2) Folgende Personenkreise haben das Recht, beim Ehrengericht zu klagen:

- Mitglieder und Organe des Vereins
- Klienten von Mitgliedern oder Klientensysteme (z.B. Ehepartner, Freunde oder sonstige mit dem Klienten in Beziehung stehende Personen), sofern der betroffene Klient hierzu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat
- Assistenten von Mitgliedern
- Personen, die an wissenschaftlichen Untersuchungen des Vereins mitarbeiten bzw. teilnehmen
- Personen, die von Mitgliedern ausgebildet werden
- Personen, die von Mitgliedern supervidiert werden
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen mit einem Mitglied

Aus dieser Liste ergibt sich, daß die Ehrengerichtsordnung insbesondere für die folgenden Arbeitsbereiche von Mitgliedern gilt:
Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Aus- und Fortbildung, Supervision, wissenschaftliche Untersuchung, Veröffentlichungen und den Verein innerverbandlichen Organtätigkeiten.

(3) Das Schieds- und Ehrengericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins sowie in allen übrigen innerverbandlichen Angelegenheiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. In Verfahren unter Beteiligung von Nichtmitgliedern ist für Mitglieder sowie für Organe des Vereins die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen die schieds- und ehrengerichtliche Entscheidung ausgeschlossen. Im übrigen, d.h. soweit nicht die schieds- und ehrengerichtliche Entscheidung angegriffen und zur Überprüfung durch die Gerichte gestellt wird, steht der ordentliche Rechtsweg allen Beteiligten offen.

§ 2 (1) Die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts ergehen aufgrund einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich abzusetzen und können mit Leitsätzen versehen werden.

(2) Jede Entscheidung muß die Angabe des Tages der Verkündigung und der Abfassung enthalten und von den bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichts unterschrieben werden. Die Verfahrensbeteiligten und der Vorstand des Vereins erhalten eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung.

§3 Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts sind nicht anfechtbar. Gegen eine Eilentscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen.

§4 Das Schieds- und Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Für Mitglieder gilt Erscheinungspflicht.

§5 (1) Wird von einem Verfahrensbeteiligten ein Beisitzer abgelehnt, so ist dies dem Vorsitzenden des Ehrengerichts unter Glaubhaftmachung der Gründe vorzutragen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des betroffenen Beisitzers und Beratung mit den übrigen Beisitzern. Noch Maßgabe dieser Vorschrift sowie der Regelung des § 7 Absatz 3 kann auch der Vorstand des Vereins die Befangenheit eines Beisitzers zur Überprüfung durch das Ehrengericht stellen.

(2) Wird der Vorsitzende abgelehnt, entscheiden nach Prüfung der Gründe der Vorstand des Vereins und der älteste Beisitzer, der nicht des Vereins angehört. Dabei haben der Vorstand und der betreffende Beisitzer je eine Stimme. Eine Pattsituation gilt als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung beruft der Vorstand den Stellvertreter. Wird eine Befangenheit des Vorsitzenden durch den Vorstand des Vereins zur Überprüfung gestellt, so entscheiden hierüber die Beisitzer unter Vorsitz des ältesten Beisitzers.

(3) Eine Ablehnung kann nicht mehr erfolgen, wenn sich die Verfahrenspartei ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(4) Ist der gesamte Vorstand des Vereins die beklagte Person, muß er die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter den Mitgliedern in schriftlicher Form bekanntgeben. Diese können von der Mitgliedschaft einzeln innerhalb eines befristeten Zeitraumes mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Ist die notwendige Anzahl der Beisitzer nach der Abstimmung nicht mehr vorhanden, entscheidet eine innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung über den Fortgang des Verfahrens.

§ 6 Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen Beistand hinzuziehen, der Mitglied eines Therapieverbandes oder Rechtsanwalt sein sollte.

2. Abschnitt: Die Errichtung des Schieds- und Ehrengerichts

§7 (l) Mit Beginn seiner Amtszeit beruft der Vorstand eine zum Richteramt befähigte Person als Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts. Scheidet dieser vorzeitig aus, wird er abgelehnt oder kann er aus Gründen höherer Gewalt den Vorsitz eines Verfahrens nicht führen, hält der Vorstand eine gleichermaßen befähigte Person als Stellvertreter bereit, um einer Verzögerung des Verfahrens entgegenzuwirken.

(2) Der Vorstand beruft zu Beginn seiner Amtszeit vier Beisitzer und zwei Stellvertreter. Dabei handelt es sich um drei Mitglieder des Vereins und drei Therapeuten, die nicht den Vereins angehören, damit der Beisitz im Verfahren paritätisch besetzt werden kann.

(3) Um eine größtmögliche Objektivität des Verfahrens zu gewährleisten, dürfen die Beisitzer weder privat noch beruflich in besonderer Beziehung zu Kläger oder Beklagtem stehen; hiermit sind verwandtschaftliche, freundschaftliche, therapeutische oder sonstige berufsbezogene Verflechtungen gemeint, die für eine Befangenheit im Verfahren sprechen. Diese sollen ausgeschlossen sein.

(4) Zu Beginn des Verfahrens sind die Beisitzer, die nach diesen Kriterien als befangen gelten, verpflichtet, von sich aus den Vorsitzenden von der Besorgnis der Befangenheit in

Kenntnis zu setzen. Das Schieds- und Ehrengericht entscheidet hierüber nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 .

(5) Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören

(6) Ist das Schieds- und Ehrengericht durch das Ausscheiden von Beisitzern nicht mehr vollzählig, verliert es seine Beschlußfähigkeit. Der Vorstand beruft in diesem Fall nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 und 3 die notwendigen Ersatzbeisitzer.

3. Abschnitt: Ehrengerichtliche Streitigkeiten

I. Titel: Materiellrechtliche Vorschriften

§8 Ein ehrengerichtliches Verfahren kann insbesondere aus folgenden Gründen anberaumt werden:

- Verstöße von Mitgliedern gegen die in der Ehre und Grundsätze niedergelegten ethischen Prinzipien und beruflichen und kollegialen Verpflichtungen
- Verstöße von Mitgliedern gegen Mitgliedschaftspflichten oder Schädigung von Verbandsinteressen
- Schädigung der Verbandsinteressen durch Organe des Vereins

§9 (1) Die Sanktionen, die das Ehrengericht aussprechen kann sind:

- Verwarnung
- Finanzielle Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens; hierzu gehört insbesondere die Zurückerstattung von Honoraren bis 10.000,- DM
- Rehabilitationsmaßnahmen (eigene Therapie, Supervision)
- Die Unterbrechung der Therapie mit bestimmten Klienten oder generell, letzteres jedoch beschränkt auf die Dauer von maximal 6 Monaten
- Zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des Titels
- Zeitliche oder dauerhafte Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft
- Ausschluß aus dem Verband

  Diese Sanktionen können einzeln und auch nebeneinander ausgesprochen werden.

(2) Der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts kann bei Eilbedürftigkeit auf Antrag und nach vorheriger Kontaktaufnahme mit den Beisitzern eine vorläufige Maßnahme mit sofortiger Wirksamkeit aussprechen, wenn ohne diese Maßnahme eine Gefahr für Klienten eintreten würde. Eine vorläufige Maßnahme ist insbesondere die Verfügung der Unterbrechung der therapeutischen Tätigkeit mit bestimmten Klienten oder generell, letzteres jedoch zeitlich beschränkt auf die Dauer von maximal 6 Monaten. Tritt dieser Fall ein, so übernimmt der Verband die Verantwortung gegenüber den betroffenen Klienten, indem er nötigenfalls für deren Betreuung und Weiterbehandlung sorgt. Außerdem kann der Vorsitzende verfügen, daß bis zur Urteilsverkündung die Mitgliedschaft des Beklagten ruht bzw. zeitweilig aberkannt wird.
Diese Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander ausgesprochen werden.

§10 (1) Ehrengerichtlich zu verfolgende Handlungen verjähren 5 Jahre nach Beendigung der therapeutischen Beziehung, jedoch längstens 7 Jahre ab Verfehlung. Im Rahmen dieser

Bestimmung gilt eine therapeutische Beziehung als beendet, wenn der Klient seit der letzten Sitzung mehr als zwölf Monate an keiner Einzel-, Paar- oder Gruppensitzung des betroffenen Therapeuten mehr teilgenommen hat.

(2) Die Verjährung wird durch jede Maßnahme, die das Ehrengericht in einem unabhängigen Verfahren trifft, unterbrochen.

(3) Stellt die Verfehlung eine Tat dar, die zugleich gegen Strafgesetze verstößt, so endet die Verjährung nicht vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist.

(4) Für Verstöße gegen die Ehre und Grundsätze, die nicht die therapeutische Beziehung betreffen, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

2. Titel: Verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 11 Die Verhandlungen vor dem Ehrengericht sind nicht öffentlich. Sämtliche Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Beteiligte gelten Vorsitzender, Beisitzer, Anzeigende, Beklagte und deren Beistände, evtl. Zeugen und Sachverständige.

§12 (1) Ist wegen einer ehrengerichtlich zu verfolgenden Tat vor oder während des Verfahrens die öffentliche Anklage erhoben worden, so hat dies keinen Einfluß auf die Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens. Ist der Beklagte im strafrechtlichen Verfahren freigesprochen, so kann ein Ehrengerichtsverfahren dennoch eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, den Verdacht eines Berufsvergehens enthalten.

(2) Das Ehrengericht kann mit einfacher Mehrheit die wiederholte Prüfung der Tatsachen beschließen, die für die strafrechtliche Entscheidung ausschlaggebend waren.

§13 (1) Nach Eingang einer Anzeige setzt der Vorsitzende des Ehrengerichts den Vorstand davon in Kenntnis.

(2) Der Vorsitzende stellt die erforderlichen Ermittlungen an. Insbesondere veranlaßt er, daß Kläger und Beklagter sich schriftlich zur Sache äußern.

(3) Daraufhin entscheidet der Vorsitzende, ob der Fall eingestellt wird oder ob es zur Verhandlung kommt. Ist ein hinreichender Tatverdacht gegeben, so ist das Verfahren zu eröffnen, andernfalls einzustellen. Gegen die Einstellung kann von Kläger oder Beklagtem innerhalb einer Wache nach Zugang der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall muß das Ehrengericht entscheiden.

(4) Der Vorsitzende setzt die Verfahrensbeteiligten und deren Beistände von dem Ergebnis der Ermittlungen sowie von der Entscheidung über die Eröffnung bzw. Einstellung des Verfahrens in Kenntnis. Kläger, Beklagter und deren Beistände haben das Recht auf Akteneinsicht.
(5) Zu gleicher Zeit setzt der Vorsitzende den Vorstand von seiner Entscheidung über die Eröffnung oder Einstellung des Verfahrens in Kenntnis.

(6) Sofern eine Maßnahme im Eilverfahren ausgesprochen wurde, kann der Beklagte dagegen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat

keinen Suspensiveffekt. Das Schieds- und Ehrengericht prüft den Einspruch und fällt innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neuerliche und abschließende Entscheidung.

(7) Kündigt der Beklagte nach erfolgter Anzeige und Beginn der Ermittlungen seine Mitgliedschaft im Berufsverband auf, so wird das Verfahren dennoch zu Ende geführt und ein bindendes Schlußurteil gesprochen.

§14 (1) Zur Hauptverhandlung sind die Verfahrensbeteiligten und ihre Beistände unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu laden. Der Vorstand ist in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Beklagten kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Hierauf ist er in der Ladung hinzuweisen.

(3) Zur Hauptverhandlung können außer dem Kläger, dem Beklagten und deren Beistände bei Bedarf Zeugen und Sachverständige geladen werden. Über die Zulassung von Zeugen und Sachverständigen entscheidet der Vorsitzende.

(4) In der Hauptverhandlung ist nach Feststellung der Personalien und nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses dem Beklagten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Es folgt die Beweisaufnahme, deren Umfang das Ehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(5) Der Vorsitzende hat am Schluß der Verhandlung dem Beklagten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verhandlungsergebnis zu äußern. Der Beklagte hat das letzte Wort.

(6) Über die Vernehmung und den wesentlichen Gang der Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§15 (1) In einfach gelagerten Fällen kann im Eröffnungsbeschluß das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit Überleitung in das mündliche Verfahren anordnen.

(2) Der Beklagte hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses das mündliche Verfahren zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Ehrengericht, falls der Vorsitzende diesem Antrag nicht von sich aus stattgibt.

(3) Im schriftlichen Verfahren darf keine härtere Sanktion als Verwarnung verhängt werden.

§16 (1) Das Ehrengericht kann das Verfahren zu jeder Zeit wegen Geringfügigkeit auch gegen Zahlung einer Buße einstellen.
(2) Der Beschluß, durch den das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, kann vom Vorsitzenden allein erlassen werden. Er ist mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, den Verfahrensbeteiligten sowie dem Vorstand in einer vom Vorsitzenden unterschriebenen Ausfertigung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Gegen einen vom Vorsitzenden des Ehrengerichts erlassenen Einstellungsbeschluß kann Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet das Ehrengericht endgültig.

§ 17 Wird eine Entscheidung in Gegenwart des Beklagten verkündet, so wird sie mit der Verkündigung, sonst mit der Zustellung an den Beklagten wirksam.

§18 (l) Über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 359 ff. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Über die Zulassung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Ehrengericht ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Von der Entscheidung sind die Verfahrensbeteiligten und der Vorstand zu unterrichten.

(3) Der Vorstand setzt die Mitgliedschaft von den Entscheidungen des Ehrengerichts in geeigneter Form in Kenntnis.

§ 19 Sofern nicht anders geregelt, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung für das Ehrengerichtsverfahren ergänzende und entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt: Organstreitigkeiten

1. Titel: Materiellrechtliche Vorschriften

§20 In Organstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses besonders über:

- Die Auslegung der Verbandsnormen aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs des Vereins oder anderer Beteiligter, die durch die Geschäftsordnungen der Untergliederungen mit eigenen Rechten ausgestattet sind.
- Die Wirksamkeit von Verbandsnormen des Vereins.
- Die Rechtmäßigkeit der zur Herbeiführung von Organbeschlüssen angewandten Verfahren.
- Förmliche und sachliche Mängel betreffend die Beschlußfassung der Organe des Vereins.
- Sonstige Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins.

Liegt eine Anzeige gegen den gesamten Vorstand vor und wird dies vom Vorsitzenden des Ehrengerichts als begründet angesehen, so beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein; die Mitgliedschaft entscheidet in diesem Fall über Rücktritt bzw. Bestätigung des Vorstandes in seinem Amt.

2. Titel: Verfahrensrechtliche Vorschriften

§21 (1) Vor Erlaß des Schiedsspruchs hat das Schiedsgericht die Parteien zu hören und den strittigen Sachverhalt aufzuklären.

(2) Im übrigen wird das Verfahren nach freiem Ermessen des Schiedsgerichtes bestimmt.

§22 Soweit nicht anders geregelt, finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung ergänzende und entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt: Kosten und Zwangsvollstreckung

§23 (l) Jede Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts muß eine Kostenentscheidung enthalten.

(2) In Ehrengerichtsverfahren fallen die Kosten bei Verurteilung dem Beklagten zur Last; ansonsten trägt der Verein die Kosten. Wird das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt, tragen der Beklagte und der Anzeigeerstatter die Kosten zu gleichen Teilen. Bei erkennbar grundlos oder leichtfertig erhobener Anzeige kann das Ehrengericht die Kosten dem Anzeigeerstatter auferlegen. Dieser ist stets bei Anzeigeerhebung schriftlich darüber zu belehren. Zu den Kosten eines Verfahrens gehören die Verfahrensgebühren, Nebenkosten wie Schreib- und Portokosten sowie Fahrtkosten für Beteiligte. Anwaltskosten eines Verfahrensbeteiligten sind grundsätzlich nicht festsetzbar oder erstattungsfähig.

(3) Im Schiedsgerichtsverfahren trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens. Im übrigen finden die §§ 91a, 92 ZPO entsprechende Anwendung.

§24 Mitglieder haben als Beisitzer sowie als Zeugen lediglich Anspruch auf Erstattung barer Auslagen. Beisitzern der anderen Verbände, dem Vorsitzenden sowie Sachverständigen kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Der Vorstand legt die Höhe der Vergütung zu Beginn des Verfahrens fest.

§25 Entscheidungen des Schiedsgerichts können auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden. Zuständig für gerichtliche Entscheidungen ist das Amtsgericht Lübeck (§§ 1041 ff. ZPO).

Inkraftgetreten am 11. August 1998 durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung.